

**Zulassungsordnung
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B)
an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden**

vom 13.05.2011, zuletzt geändert am 23.05.2025

Auf der Grundlage von § 13 Absätze 1, 2 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden hat der Senat der Hochschule die folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Zum Sprachgebrauch:

In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

**§ 1
Eignungsprüfung**

(1) Zum Studium des Diplomstudienganges Kirchenmusik (B) an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden werden nur Studienbewerber zugelassen, die die Eignungsprüfung vor der Aufnahmekommission der Hochschule bestanden haben.

(2) Bei Studienbewerbern, die bereits an einer anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte studiert haben, wird eine Übergangsprüfung durchgeführt.

**§ 2
Aufnahmekommission**

(1) Die Aufnahmekommission besteht aus dem Rektor und im Falle seiner Verhinderung aus dem Prorektor, mindestens drei von den Fachgruppen Orgel, Klavier und Gesang entsandten Dozenten sowie einem Vertreter des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens.

(2) Der Rektor führt den Vorsitz in der Aufnahmekommission, im Falle seiner Verhinderung der Prorektor.

(3) Die Aufnahmekommission stellt das Maß der Studieneignung in folgenden Stufen fest:

a) besonders geeignet,

b) geeignet,

c) unter bestimmten Bedingungen geeignet,

d) nicht geeignet.

f) Die Aufnahmekommission kann auf Veranlassung der Prüfenden im Fach Gesang die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass der Bewerber ein phoniatisches Gutachten nachreicht, dass die Eignung für einen stimmintensiven Beruf nicht ausschließt. Die Kosten für das Gutachten sind vom Bewerber zu tragen.

(4) Die Aufnahmekommission spricht die Zulassung zum Studium aufgrund der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach der Zahl der vorhandenen Studienplätze aus.

§ 3

Eignungsvoraussetzungen

Zum Studium eines Diplomstudienganges Kirchenmusik (B) geeignet ist,

- a) wer die für den Beruf eines Kirchenmusikers notwendigen musikalischen, intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Begabungen erkennen lässt,
- b) wer die instrumentalen, vokalen und theoretischen Anforderungen erfüllt, die für ein kirchenmusikalisches Studium vorausgesetzt werden,
- c) wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
- d) wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SHFG) besitzt,
- e) wer über keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Buchstabe d) verfügt, aber vor der Aufnahmekommission seine außergewöhnliche musikalische Begabung nachweist und die Voraussetzungen nach Buchstaben a) und b) erfüllt, sofern er zumindest über einen Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) verfügt. In diesem Fall wird die Aufnahmeprüfung um das Schreiben einer zweistündigen Klausur erweitert, in der es darum geht, allgemeinverständliche Texte (z. B. zu einem musikalischen oder theologischen Thema) zu analysieren und wiederzugeben (Reproduktion), verschiedene Positionen zu einem Thema zu vergleichen (Korrelation) und begründete, eigenständige Urteile zu formulieren (Argumentation).

§ 4

Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung gehören Proben der musikalischen Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) musikalische Grundkenntnisse und -fähigkeiten (Gehör und musiktheoretische Elementarkenntnisse schriftlich und mündlich, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme, Improvisation),
- b) Singen (Vortrag eines Kirchen- oder eines Volksliedes),
- c) Klavierspiel (Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen),
- d) Orgelspiel (Begleitung von Kirchenliedern, Vortrag dreier Orgelwerke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eines von J. S. Bach),
- e) Vom-Blatt-Spiel.

(2) Zur Eignungsprüfung gehört ein Gespräch, das dem Nachweis der erforderlichen intellektuellen, kommunikativen und pädagogischen Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Nachweis der Vertrautheit mit der Bibel und dem kirchlichen Leben dienen soll. Außerdem soll der Bewerber über seine Motivation bei der Studienwahl, seine Vorstellungen vom hauptamtlichen Kirchenmusikerdienst und über seine Bereitschaft zu diesem Dienst Auskunft geben können.

(3) Die Anforderungen der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Doppelfach Musik (Schulfach Musik mit zweitem Fach Kirchenmusik) sind in der *Ordnung für die Aufnahmeprüfung und Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden* niedergelegt.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein Bewerbungsschreiben,
- b) einen tabellarischen Lebenslauf,
- (c) ein Foto des Bewerbers,
- (d) Nachweis der Mitgliedschaft in einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder einer ausländischen Partnerkirche angehört,
- (e) ein Zeugnis des zuständigen Pfarrers und des zuständigen hauptamtlichen Kirchenmusikers zur kirchenmusikalischen Mitarbeit des Bewerbers in der Gemeinde und zu seiner Eignung zum kirchenmusikalischen Beruf,
- (f) Nachweis über die musikalische Vorbildung,
- (g) eine Kopie des Hochschulreifezeugnisses oder in den Fällen des § 3 Buchstabe e eine Kopie des Zeugnisses der Mittleren Reife.
- (h) Die Bewerbung für den Bachelorstudiengang Doppelfach Musik (Lehramt Musik mit zweitem Fach Kirchenmusik) erfolgt nach den in der *Ordnung für die Aufnahmeprüfung und Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden* niedergelegten Fristen und Bestimmungen. Zusätzlich sind die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 d und e) einzureichen

§ 6 Immatrikulation

Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis einer bestehenden in Deutschland gültigen Krankenversicherung. Der Nachweis ist spätestens zum Studienjahresbeginn (Anreisetag) laut Studienjahresplan zu erbringen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende
des Senates der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

(Prof. Stephan Lennig)
Rektor

Genehmigt
Dresden, am 17.07.2020

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Hans-Peter Vollbach